

# BIO - ANBAUVERTRAG für Bio Qualitätshafer Ernte 2018

abgeschlossen zwischen

der [Genossenschaft] Raiffeisen Lagerhaus Frauenkirchen eGen mbh,

7132 Frauenkirchen, Raiffeisenplatz 1,

Bio-Übernahmestelle Silo Halbturn, 7131 Halbturn, Andauerstraße

einerseits

im Folgenden "Aufkäufer" genannt,

und dem/der nachfolgend genannten LandwirtIn (InhaberIn des landwirtschaftlichen Betriebes), andererseits, im Folgenden kurz "Produzent" genannt.

## BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!!!

Zuname	Vorname		BETRIEBSNUMMER/KUNDENNUMMER	
Postleitzahl & Ort	Tel.Nummer		E-mail Adresse	
Straße	Nummer		BEZIRKSBAUERNKAMMER	
Kontrollstelle	Bioverband		Bioverbandsnummer	
Der Produzent gibt seinen Unterne dass oben angeführter Name und A			bindlich bekannt und erklärt gleichzeitig, tzsteuergesetz sind:	
Abrechnung erfolgt mit 10 der Besteuerung nach Du USt), als Nichtunternehmer nich	Regelbesteuerung (es besteht Bu 0% USt); die UID-Nummer lautet o urchschnittsätzen (umsatzsteuerlich nt der Umsatzsteuer,	laher: ATÜ (; he Pauschalierung gem. § 2	wurde in die Regelbesteuerung optiert – zwingende Angabe), 2 UStG 94 – Abrechnung erfolgt mit 13% UID Nummer).	
Der Produzent ist verpflichtet, jede Änderung der obigen Angaben, wie insbesondere Unternehmerstatus, UID-Nummer, Name, Anschrift, dem Aufkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet, für den Fall der nicht erfolgten oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung von Änderungen den Aufkäufer für alle daraus entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.				
	der gesamten von den Vertrags		nafer kba (österreichischer Anbauflächen) ge ("Vertragsmenge"). Der Produzent ist	
Feldstücknummer laut AMA-Mehrfachantrag	Sorte	Fläche	Voraussichtlich geschätzte Ertragsmenge (kg)	
Summe				

### 2.) Verpflichtungen des Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich, zum Erntezeitpunkt den gesamten Aufwuchs - ausschließlich von der Ernte 2018 - der in Punkt 1.) genannten Produkte aus der Vertragsfläche unter Einhaltung der in Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen auf seine Gefahr und Kosten dem Aufkäufer an eine von diesem frei zu wählende Übernahmestelle zu liefern.

Der Produzent garantiert, dass für den angeführten landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernte 2018 ein gültiges Bio-Kontrollzertifikat nach einem in Österreich anerkannten und gültigen Standard, zB jenem der Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus, ausgestellt wurde, und er verpflichtet sich, dieses Kontrollzertifikat auf Verlangen des Aufkäufers jederzeit vorzulegen. Die Kontrolle muss durch eine Kontrollstelle, zB SGS, ABG, erfolgen, die in Österreich berechtigt ist den vereinbarten Standard zu kontrollieren und die Einhaltung zu bestätigen. Der Produzent garantiert weiters die Einhaltung sämtlicher einschlägiger europarechtlicher und innerstaatlicher Vorschriften und behördlicher Aufträge und dass die Vertragsprodukte den genannten Vorschriften entsprechen.

LAGERHAUS



Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Produzenten, insbesondere durch Veräußerung an Dritte, ist der Aufkäufer berechtigt, gemäß den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Deckungskäufe auf Kosten des Produzenten zu tätigen und verpflichtet sich der Produzent sämtliche Kosten des Aufkäufers, die aus der Nichterfüllung entstehen zu ersetzen.

Fälle höherer Gewalt sind dem Aufkäufer sofort bekannt zu geben. Sollte sich die Vertragsfläche - aus welchen Gründen auch immer - verringern, so ist dies dem Aufkäufer unverzüglich bekannt zu geben.

#### 3.) Kaufpreis

a.) Für die Vertragsmenge, die den unter Pkt. 4.) vereinbarten Qualitätsnormen entspricht wird ein **Mindestpreis** in der Höhe von **EUR 302,-- pro Tonne** Vertragsmenge.

Der Aufkäufer wird die übernommene Vertragsmenge nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Allfällige Mehrerlöse (über den vereinbarten Mindestpreis hinausgehend) werden nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und einer marktüblichen Spanne spätestens Ende Juni des Folgejahres an den Produzenten bezahlt.

b.) Sollte die Vertragsmenge den unter Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen nicht entsprechen oder durch entsprechende Aufbereitung eine Erfüllung der vereinbarten Qualitätsnormen nicht möglich sein, hat der Produzent keinen Anspruch auf den oben unter a) vereinbarten Preis. Der Aufkäufer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, nicht den vereinbarten Qualitäten gemäß Punkt 4.) entsprechende Waren als Bio Futterhafer (jeweilige Qualitätskriterien für Hafer laut Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) aufzukaufen. Sofern die gelieferten Qualitäten jedoch den Anforderungen einer Poolvermarktung gemäß Anlage ./1 entsprechen, wird die gelieferte Vertragsmenge zur Poolvermarktung wie folgt übernommen: Der Aufkäufer wird die übernommene Vertragsmenge nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Zur Ernte wird der Aufkäufer an den Produzenten ein Akonto auf Basis seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten für Bio & UMS Ackerfrüchte bezahlen. Am Ende der Vermarktungssaison erfolgt die Fixierung des Preises auf Basis des tatsächlichen Vermarktungserlöses nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und nach Abzug einer marktüblichen Spanne. Im Hinblick auf die geleistete Akontozahlung ist sodann eine Anpassung auf den fixierten Preis möglich.

Allfällige Bearbeitungskosten zur Erreichung der Qualität, wie insbesondere Aspiration und Trocknung, im Sinne des Punktes 4.) dieses Vertrages reduzieren den Kaufpreis entsprechend, ebenso die Kosten der Bemusterung je angelieferter Einzelpartie in Höhe von EUR 10,--/Fuhre.

Sämtliche Entgelts- und Preisangaben sind soweit nicht ausdrücklich anders angeführt Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Der Produzent erklärt sich mit der Abrechnung durch den Aufkäufer im Gutschriftwege einverstanden.

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Übernahmestelle abgeladen per Valuta 30.9. des jeweiligen Erntejahres. Die überregionale Vermarktung erfolgt durch die BGA Bio Getreide Austria GmbH.

#### Gewichtsfeststellung:

Als Verrechnungsgewicht gilt das bei der Übernahme in Halbturn festgestellte Gewicht.

### 4.) Qualitätsnormen

Die Vertragsmenge muss gesund, GVO-frei sowie handelsüblich und frei von lebenden Schädlingen sein. Darüber hinaus gelten nachfolgende Qualitätskriterien für die Vertragsmenge:

- 1. Feuchtigkeit max. 14,5 %
- 2. max. 2,5 % Besatz (max. 1 % Fremdgetreide)
- 3. min. 52 kg/hl
- 4. Auswuchs max. 2,5 %

#### 5.) Verpflichtung des Aufkäufers

Der Aufkäufer verpflichtet sich, die gesamte Vertragsmenge zu übernehmen, soweit sie den Qualitätsnormen dieses Vertrages entspricht bzw. durch Aspiration und Trocknung die Qualitätsnormen erreichen kann. Verdorbene Ware ist der Aufkäufer nicht verpflichtet zu übernehmen.

Der Aufkäufer ist weiters nicht zur Abnahme der Vertragsmenge verpflichtet, wenn dem Produzenten eine Bio-Zertifizierung aus welchem Grund auch immer aberkannt oder entzogen wird.

#### 6.) Kontrollrecht und Schadenersatz

Der Produzent hält den Aufkäufer für alle aus der Nichteinhaltung des gegenständlichen Anbauvertrages entstehende Schäden schadund klaglos.

Er hat dazu dem Aufkäufer oder dessen Beauftragten die jederzeitige Kontrolle der Felder bzw. der Bezug habenden Unterlagen (wie zum Beispiel Bio Kontrolle, Saatgutrechnung, Sackanhänger, etc.) zu ermöglichen, für die sortenreine Produktion zu sorgen und die Anbauhinweise zu beachten.

Weiters ist der Aufkäufer berechtigt, von jeder Anlieferung Siegelmuster rückzustellen, um eine individuelle Kontrolle der Vertragsmenge zu ermöglichen.

#### 7.) Schiedsgericht und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien entschieden.

Es gelten die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Kauf- und Übernahmebedingungen des Aufkäufers, welche dem Produzenten vollinhaltlich bekannt sind und auch unter <a href="www.lagerhaus.at">www.lagerhaus.at</a> abgerufen werden können. Es gilt österreichisches Recht. Das IPRG und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Streitfällen die Qualität betreffend, sind die Untersuchungsergebnisse des Zentrallabors der RWA Raiffeisen Ware Austria AG in Korneuburg für beide Teile verbindlich, falls kein anderes Labor vereinbart wurde. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

#### 8.) Sonstige Bestimmungen





Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

Der Produzent erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, e-mail Adressen, Telefonverbindungen und Geburtsdatum), die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und an RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Beteiligungsgesellschaften der RWA AG, wie ua. Garant-Tiernahrung GmbH, Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG, BGA Bio Getreide Austria GmbH und mit der RWA AG in dauerhafter Geschäftsbeziehung stehende Lagerhaus-Genossenschaften sowie an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen (nur als Dienstleister für eigene Werbeaktionen) und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kreditversicherungen, Kreditschutzverbände und Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und überlassen werden.

Der Produzent stimmt weiters zu, dass seine oben genannten, personenbezogenen Daten auch an Verarbeiter und weitere Käufer/Handelsketten zum Zweck der produzentenbezogenen Werbung (Warenherkunft) einschließlich der Veröffentlichung von Name und Adresse auf deren Website weitergeleitet werden dürfen. Auf Verlangen des Produzenten wird ihm eine Liste dieser Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Produzent kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft. Der Produzent ist verpflichtet, seine Aufnahme in eine Liste im Sinne des § 7 ECG ("Robinsonliste") unverzüglich bekannt zu geben.

Die Unterfertigenden erklären mit ihrer Unterschrift zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

Das Original der unterfertigten Vereinbarung verbleibt beim Aufkäufer, einen Durchschlag erhält der Produzent. Zur Freischaltung im Bio Stockmanager sind Name und Adresse des Produzenten sowie Kultur, Flächenausmaß und Abrechnungsmodell vom Produzenten bis spätestens 16. März 2018 an die Übernahmestelle Halbturn oder die Zentrale Frauenkirchen weiterzuleiten.

Halbturn-Fax: Frauenkirchen-Fax:	02172 8644-5 02172 2311-29	Halbturn-Email: Frauenkirchen-Email:	silohalbturn@frk.rlh.at agrar@frk.rlh.at
Datum	Unterschrift des Aufkäufers	 Datum	 Unterschrift des Produzenten

